

Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung

Förderrichtlinien

1. Zweck der Förderung

Entsprechend der Satzung der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung ist Zweck der Stiftung die Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungszusammenarbeit und der Denkmalpflege. Grundlagen der Förderung sind Nachhaltigkeit, ehrenamtliches Engagement und Praxisnähe. Aus dem bei der Stiftung als Sondervermögen geführten Emsfonds resultiert als weiterer Zweck die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet.

Die Stiftung fördert Projekte in Niedersachsen. Länderübergreifende Projekte mit niedersächsischer Beteiligung können gefördert werden. Bei allen Projekten (ausgenommen Emsfonds) muss der Antragsteller seinen Sitz in Niedersachsen haben. Bei der Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit wird auf den jeweils aktuellen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder verwiesen.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Stiftungssatzung können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Stiftungszwecken entsprechen. Dieses sind Vorhaben, die zu den folgenden Bereichen zählen:

- 2.1 Natur
- 2.2 Umwelt
- 2.3 Entwicklungszusammenarbeit
- 2.4 Denkmalpflege
- 2.5 Im Rahmen des Emsfonds die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet

3. Antragstellung

- 3.1 Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Hinweise unter 1. Zweck der Förderung sind zu beachten.
- 3.2 Der Antragsteller muss über die fachliche Qualifikation verfügen, die einen nachhaltigen Erfolg des Projektes und eine ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gewährleistet.
- 3.3 Antragstellende Einrichtungen müssen die Steuerbegünstigung durch Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen. Davon ausgenommen sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei Vereinen ist zusätzlich die Satzung einzureichen. Bei einer gemeinnützigen GmbH sind der Gesellschaftsvertrag sowie ein Gemeinnützigkeitsbescheid vom Finanzamt vorzulegen.

4. Art der Förderung

- 4.1 Mit den Zuwendungen werden Projekte gefördert, deren Laufzeit in der Regel 36 Monate nicht überschreitet.
- 4.2 Grundsätzlich soll die Eigenbeteiligung mindestens 15 % betragen. Diese kann auch durch Eigenleistungen erbracht werden.
- 4.3 Die Stiftung ist in erster Linie als Förderstiftung gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig, sie kann Eigenprojekte nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AO durchführen.
- 4.4 Der Antragsteller erhält die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- 4.5 Eine nachträgliche anteilige Kürzung der bewilligten Mittel kann erfolgen, wenn sich die baren Kostenanteile des Projektes verringert haben.
- 4.6 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.7 Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden. Ablehnungen werden gegenüber dem Antragsteller nicht begründet.
- 4.6 Gleiche Anträge, die mehr als dreimal zur Bewilligung eingereicht werden, sind dem nächsthöheren Gremium zur Beratung vorzulegen.

5. Ausschluss der Förderung

- 5.1 Bereits begonnene Projekte.
- 5.2 Institutionelle Förderung.
- 5.3 Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, insbesondere gilt dies für Artenschutzprojekte in Natura-2000-Gebieten.
- 5.4 Projekte, die mittels Krediten finanziert werden.
- 5.5 Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich damit zusammenhängender Gutachten.
- 5.6 Allgemeine Betriebskosten für Körperschaften (insbesondere auch des öffentlichen Rechts) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts. Projektbezogene Betriebskosten für gemeinnützig tätige Vereine und Stiftungen können gefördert werden.
- 5.7 Projekte, die auch aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Niedersachsen gefördert werden können, sind vorrangig dort zu beantragen. Hierbei darf der Aufwand im Vergleich zur beantragten Förderhöhe nicht unverhältnismäßig sein.
- 5.8 In der Regel Projekte, deren Inhalte überwiegend durch externe Fremdleistungen erbracht werden.
- 5.9 Die Kriterien in den Anlagen zu den Förderrichtlinien
 - „Umwelt- und Naturschutz“,
 - „Entwicklungszusammenarbeit“,
 - „Denkmalpflege“ und
 - „Emsfonds“sind einzuhalten.

6. Infrastruktureinrichtungen

Der Ausbau von Infrastruktureinrichtungen, z.B. durch den Erwerb von Telefongeräten, Computern, Funkgeräten und Kraftfahrzeugen, die über die Projektdauer hinaus genutzt werden können, bedarf im Projektantrag einer besonderen Begründung.

7. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrags trägt der Antragsteller.

8. Antragsverfahren

8.1 Anträge sind unter Verwendung des Antragsbogens vorzugsweise digital bei der Stiftung einzureichen. Hierbei ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass er die Förderrichtlinien zur Kenntnis genommen hat und diese einhält.

- Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
- Angaben zum Antragsteller bzw. Bewilligungsempfänger (wenn nicht identisch) und zur fachlichen Qualifikation des Durchführenden,
- Inhalt und Zielsetzung des Projektes,
- Art und Umfang der Durchführung (Maßnahmenbeschreibung),
- Wirkungen des Projektes entsprechend der Förderzwecke der Stiftung,
- Aussagen zur Nachhaltigkeit des Projektes,
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Ausweisung des Eigenanteils,
- Beginn und Zeitplan des Projektes,
- Zeitplan für den Mittelabruf, ggf. aufgeteilt nach Jahren,
- Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen.
- Besonderer Wert wird auf die folgenden Qualitätskriterien gelegt: Praxisnähe, besondere Förderung des ehrenamtlichen Engagements, nachhaltige Wirksamkeit (schließt eine eigenwirtschaftliche Fortführung nach Ende der Förderung ein), Breitenwirkung, Vorbildcharakter, Übertragbarkeit, Multiplikation, Transparenz der Mittelverwendung, Kompetenz der Projektbearbeiter, Schlüssigkeit der Projektplanung, Berücksichtigung einer Projektbegleitung und einer Evaluation.

8.2 Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Projekten in Schutzgebieten sind die behördlichen Genehmigungen beizufügen sowie - wenn vorhanden - mögliche weitere Stellungnahmen, die das Projekt bewerten.

8.3 Bei Biotopneuanlagen müssen langfristige Pacht- und/oder Nutzungsverträge (in der Regel mindestens 20 Jahre) eingereicht werden.

8.4 Anträge, die sechs Monate ohne Antwort auf eine Rückfrage bleiben, gelten als abgelehnt.

9. Projektbegriff

Die Stiftung fördert Projekte im Sinne von einzelnen abgegrenzten Vorhaben. Das umfasst:

- 9.1 die planerische Vorbereitung des Projektes,
- 9.2 die eigentliche Durchführung und Realisierung des Projektes,
- 9.3 die vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- 9.4 die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle,
- 9.5 die Dokumentation der Ergebnisse.

10. Entscheidung über die Förderung

10.1 Das Kuratorium entscheidet unter Mitwirkung des Umweltrates über die Verwendung von Fördermitteln von mehr als 30.000 Euro, in besonders gelagerten Einzelfällen oder wenn das Kuratorium sich dies im Einzelfall vorbehält.

10.2 In den übrigen Fällen entscheiden die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bis zu einem beantragten Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro sowie der Vorstand über einen beantragten Zuschuss von über 10.000 Euro bis 30.000 Euro.

10.3 Die Fördergrenzen gelten nicht für den Emsfonds.

11. Bewirtschaftungsgrundsätze

- 11.1 Der Antragsteller ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- 11.2 Mit der Bewilligung des Projektes werden Auflagen, Bedingungen und Zahlungsmodalitäten geregelt.
- 11.3 Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 11.4 Nach einer Bewilligung sind inhaltliche Veränderungen vorab durch die Stiftung genehmigen zu lassen.
- 11.5 Der Kosten- und Finanzierungsplan darf nach einer Bewilligung bei einer Abweichung von mehr als 20 % der Gesamtkosten oder der geförderten Einzelpositionen nur mit Zustimmung der Stiftung geändert werden.
- 11.6 Eine Laufzeitverlängerung mit gleichzeitiger Veränderung des Kosten- und Finanzierungsplans bedarf der Einwilligung der Stiftung. Sofern eine Projektverlängerung von mehr als drei Monaten ohne Mehrkosten für die Stiftung verbunden ist, genügt die Anzeige der Laufzeitverlängerung.
- 11.7 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens bei Mittelabruf schriftlich zu erklären, dass er diese nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweckes verwenden wird und bei Nichtbeachtung seine Rückzahlungsverpflichtung anerkennt.
- 11.8 Die Mittel dürfen grundsätzlich nicht eher abgerufen werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Bewilligungszweckes benötigt werden. Mittel, die nicht innerhalb dieses Zeitraumes zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuzahlen und bei Bedarf neu abzurufen. Die Stiftung sichert eine zeitnahe Bereitstellung der Mittel zu.
- 11.9 Werden die Fördermittel nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, können die Mittel unter Berechnung eines Zinses von 6 % zurückgefordert werden.
- 11.10 Werden in einem Projekt Einnahmen erzielt, so sind diese im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Mehreinnahmen sind vorrangig dazu zu verwenden, die Höhe der eingeplanten und bewilligten Fördermittel zu senken.
- 11.11 Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Erträge (einschließlich solcher aus Schutzrechten), so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Dabei dürfen eigene Kosten nicht gegengerechnet werden.
- 11.12 Wenn nach der Bewilligung innerhalb von zwölf Monaten nicht mit dem Projekt begonnen und keine Verlängerung beantragt wurde, verfällt der Anspruch auf Förderung.
- 11.13 Der Bewilligungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die Grundsätze der Bewilligung sowie zusätzliche mitgeteilte Bedingungen und Auflagen am Projekt beteiligten Personen und Institutionen zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.
- 11.14 Reisekosten können maximal nach den Grundsätzen des Reisekostenrechtes für den öffentlichen Dienst abgerechnet werden.
- 11.15 Bei größeren Kostenpositionen sind nach Aufforderung durch die Stiftung Vergleichsangebote einzuholen.
- 11.16 Mit der Übersendung von selbst erstelltem Bildmaterial an die Stiftung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass dieses Material uneingeschränkt für Zwecke der Stiftung, insbesondere medialer Art, verwendet werden kann.
- 11.17 Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger die Stiftung schadlos.
- 11.18 Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn Bewilligungsgrundsätze und –auflagen sowie zusätzlich mitgeteilte

besondere Bedingungen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

12. Eigentumsregelungen

Bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Grundstücke, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden, gehen vorbehaltlich einer anderen Regelung in das Eigentum des Antragstellers über. Eine Veräußerung oder erhebliche Veränderung der Nutzung ist nur mit Zustimmung der Stiftung möglich. Die Stiftung kann in diesen Fällen eine Rückzahlung von Fördermitteln entsprechend dem Zeitwert der erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Grundstücke verlangen. Bei beweglichen und unbeweglichen Sachen gilt als Zweckbindungsfrist die jeweilig bewilligte Projektlaufzeit, abweichend davon kann im Bewilligungsschreiben eine längere zeitliche Bindung festgelegt werden, die sich an der jeweils aktuellen steuerlichen Abschreibungsdauer orientiert. Bei Grundstücken ist daher eine Eintragung im Grundbuch sicherzustellen, die den Förderzweck zugunsten der Stiftung festschreibt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern kann, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden, nicht mehr zu verwenden sind bzw. die Gemeinnützigkeit verlorengegangen ist. Der Veräußerungserlös ist dann an die Stiftung entsprechend ihres prozentualen Projektförderbetrages abzuführen.

13. Verwendungsnachweis

- 13.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Antragsteller grundsätzlich einen Nachweis über die verwendeten Mittel zu erbringen, der mit der Gliederung des genehmigten Kosten- und Finanzierungsplans korrespondieren muss.
- 13.2 Bei Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit kann von der Stiftung ein jährlicher Zwischenbericht gefordert werden.
- 13.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit prüffähigen rechnerischen Unterlagen oder Originalbelegen. Aus dem Sachbericht soll auch hervorgehen, ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Die Stiftung kann bei der Bewilligung festlegen, dass nur für den geförderten Abschnitt prüffähige Unterlagen vorzulegen sind.
- 13.4 Wird der Antragsteller vom Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof oder einer kommunalen Rechnungsprüfungsstelle geprüft, ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis als tabellarische Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben ohne Belege vorzulegen.
- 13.5 Die Restauszahlung von 10 Prozent der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage des rechnerischen Verwendungsnachweises sowie des Sachberichtes. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.
- 13.6 Eine Prüfung vor Ort kann erfolgen.
- 13.7 Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Ein Logo der Stiftung wird bereitgestellt. Dies ist mit dem Hinweis „Gefördert durch die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung“ (bei Projekten im Ausland: „Funded by Bingo – Environmental Foundation of Lower Saxony, Germany“) zu versehen.

ANHÄNGE

Anlagen zu den Förderrichtlinien

- Förderzweck Umwelt- und Naturschutz
- Förderzweck Entwicklungszusammenarbeit
- Förderzweck Denkmalpflege
- Förderzweck Emsfonds

Hannover, den 13.03.2015